

Flurbereinigungsverfahren Lindewerra, Landkreis Eichsfeld, Az. 1-2-0564

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Lindewerra nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha – Flurbereinigungsbehörde- gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835), folgende

Vorläufige Anordnung.

1. Auf der Grundlage des vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Lindewerra erstellten und mit Datum vom 09. Juli 2010 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) werden den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Lindewerra, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

01. November 2011

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlagen Nr. 601 und 605 benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten (Anlage 2 Blatt 1 im Maßstab 1 : 2000 und Blatt 2 im Maßstab 1 : 1000), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die Anlage 2 wird nicht mit veröffentlicht. Sie liegt wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für
 - die Flurbereinigungsgemeinde Lindewerra und die angrenzenden Gemeinden Wahlhausen, Gerbershausen und Bornhagen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern
 - den angrenzenden Ortsteil Werleshausen der Stadt Witzenhausen im Bürgerbüro Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen
 - die angrenzenden Ortsteile Oberrieden und Ellershausen der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Stadtbauamt, Rathofstraße 2, 37242 Bad Sooden-Allendorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.
3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten:

- für die dauernd entzogenen Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

II. Auflagen

1. die TG der Flurbereinigung Lindewerra hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Lindewerra die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Pflanzmaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt werden, von der TG Flurbereinigung Lindewerra wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

III. Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG Flurbereinigung Lindewerra oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Lindewerra zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzulegen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Lindewerra vom 30. November 2006 unanfechtbar ist,
2. die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha am 09. Juli 2010 gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden erteilt wurde,
3. die vorgesehenen Maßnahmen dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entsprechen.

Die Pflanzmaßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsgebiet Lindewerra sollen im Jahr 2011 abgeschlossen werden.

Der Ausbau der ländlichen Wege, der Buawerke und Gräben (teilweise) ist bereits abgeschlossen. Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hat gemäß der Plangenehmigung vom 09. Juli 2010 Punkt 5.8 im zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

Die Hecke Anlage 601 nimmt im Niederschlagsfall selbst Oberflächenwasser und die darin mitgeführten Sedimente auf und bildet somit einen Schutz für den Graben, Anlage 401.

4. im Haushaltsjahr 2012 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist,
5. aufgrund des Umfanges der vorgesehenen Maßnahmen und der darauf resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und der noch nicht vollständig abgeschlossenen Legitimation die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmebeginn entgegensteht,
6. der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lindewerra mit Beschluss vom 08. Juni 2010 dem Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG zugestimmt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez.
Mathias Geßner (DS)
Amtsleiter

Magistrat der Stadt
Bad Sooden-Allendorf

Gez. Hix (DS)
Bürgermeister

Anlage 1

Zur vorläufigen Anordnung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung
Gotha vom 29.08.2011 im Flurbereinigungsverfahren Lindewerra, Az.: 1-2-0564

Liste der betroffenen Flurstücke

Anlage Nr.: 601 Feldhecke 601 (ca. 525 m lang, 3 m breit)			Gewässerschutzstreifen mit zweireihiger Bepflanzung (überwiegend Sträucher)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Dauerhaft entzogene Fläche (m ²)	
Lindewerra	3	302/76	11475	122	
Lindewerra	3	303/76	11475	166	
Lindewerra	3	347/77	5513	24	
Lindewerra	3	348/77	5573	68	
Lindewerra	3	78	2930	42	
Lindewerra	3	79	3120	39	
Lindewerra	3	80	2550	38	
Lindewerra	3	81/1	5160	74	
Lindewerra	3	307/81	500	10	
Lindewerra	3	82/1	2210	43	
Lindewerra	3	83/1	8482	135	
Lindewerra	3	297/83	5648	92	
Lindewerra	4	406	22940	287	
Lindewerra	4	407	8610	71	
Lindewerra	4	408	8010	102	
Lindewerra	4	409/1	17140	151	

Anlage Nr.: 605			Nachpflanzung von Obsthochstämmen		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Dauerhaft entzogene Fläche (m ²)	
Lindewerra	3	348/77	5573	390	
Lindewerra	3	78	2930	350	